

9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk­tätige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und
- a) die in den zentralen staatlichen Organen bzw. in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind sowie die in der *Staatlichen Geologischen Kommission*<sup>24</sup> und den dieser nachgeordneten Betrieben und Instituten tätig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren ;
  - b) die in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros des Bergbaus beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Tätigkeit in diesen Dienststellen mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren und in der Regel monatlich mindestens 3 Tage unmittelbar in den Betrieben des Bergbaus tätig sind;
  - c) die im *VEB Kohleanlagen*<sup>26</sup> tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diesen Betrieb mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

#### §39

Die Anerkennung der im § 38 Ziffern 1 bis 3 genannten Werk­tätigen als bergbaulich beschäftigte Werk­tätige bedarf der Zustimmung des Leiters der *Staatlichen Geologischen Kommission*<sup>24</sup> sowie des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft *Bergbau*<sup>25</sup>. Diese Werk­tätigen sind listenmäßig zu erfassen.

#### §40

(1) Wenn die unter § 38 Ziff. 9 genannten Werk­tätigen in den unter Buchst. a aufgeführten Institutionen eine Tätigkeit ausüben, durch die der Produktionsablauf in den Betrieben des Bergbaus unmittelbar beeinflußt wird, so genügt eine mindestens fünfjährige bergbauliche Versicherungszeit vor Aufnahme dieser Tätigkeit. In solchen Fällen entscheidet der zuständige Leiter nach Absprache mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft *Bergbau*<sup>25</sup> darüber, ob diese Werk­tätigen den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk­tätigen gleichgestellt werden.

(2) Werk­tätige, bei denen die im § 38 Ziff. 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaus als Spezialisten des Bergbaus in den dort genannten Dienststellen weiterhin für den Bergbau tätig sind, kann auf Antrag der gleiche Versicherungsschutz wie den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk­tätigen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß sie vor ihrer Einstellung mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren.

(3) Über Anträge gemäß Abs. 2 entscheidet jeweils der Leiter der Dienststelle in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft *Bergbau*<sup>25</sup>. In der Entscheidung ist anzugeben, ob und in welchem Umfange die Zeit einer Tätigkeit vor der Antragstellung bei den genannten Dienststellen als bergbauliche Versicherungszeit zu gelten hat.

Zu § 51 der SVO:

#### § 41

(1) Wird an einen im Bergbau beschäftigten Werk­tätigen Hausgeld an Stelle des Krankengeldes gezahlt, so werden die Zuschläge zum Hausgeld<sup>26</sup>

26. Der VEB Kohleanlagen wurde mit Wirkung vom 31. 12. 1968 aufgelöst.